



Einladung

▶ **Hauptversammlung**

am 10. Mai 2007

**MAN Aktiengesellschaft
München**

Mitteilung gemäß § 125 Aktiengesetz

**Einladung zur 127. ordentlichen Hauptversammlung der Stammaktionäre und
Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft am 10. Mai 2007 in München**

Die Einberufung der Hauptversammlung, ihre Tagesordnung und die Vorschläge der Verwaltung zur Beschlussfassung sind im elektronischen Bundesanzeiger vom 26. März 2007 wie folgt veröffentlicht:

MAN Aktiengesellschaft, München

International Securities Identification Numbers (ISIN):

| | |
|-------------------------------|--------------|
| Stammaktien | DE0005937007 |
| Vorzugsaktien ohne Stimmrecht | DE0005937031 |

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zur 127. ordentlichen Hauptversammlung am Donnerstag, dem 10. Mai 2007, 10.00 Uhr, in das ICM-Internationales Congress Center München in 81823 München, Messegelände, ein.

Tagesordnung

und Vorschläge zur Beschlussfassung für die 127. ordentliche Hauptversammlung der MAN Aktiengesellschaft am Donnerstag, dem 10. Mai 2007

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der MAN Aktiengesellschaft und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006 nebst Lagebericht der MAN Aktiengesellschaft und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2006 und des Berichts des Aufsichtsrats

2. Verwendung des Bilanzgewinns der MAN Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 von 294.080.000 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 1,50 Euro zzgl. 0,50 Euro Bonus je dividendenberechtigter Stückaktie (Stamm- bzw. Vorzugsaktie) zu verwenden und einen ggf. auf eigene Aktien entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 zu beschließen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 zu beschließen.

5. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 endet die reguläre Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Anteilseignervertreter für die neue Amtszeit zu Mitgliedern des Aufsichtsrats jeweils einzeln zu wählen:

1. Herrn Michael Behrendt, Hamburg
Vorsitzender des Vorstands der Hapag-Lloyd AG
2. Herrn Dr. jur. Heiner Hasford, Gräfelfing
ehem. Mitglied des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
3. Herrn Dr. jur. Karl-Ludwig Kley, Köln
stellvertr. Vorsitzender der Geschäftsleitung der Merck KGaA
4. Frau Prof. Dr. rer. pol. Renate Köcher, Konstanz
Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie Allensbach
5. Herrn Hon. Prof. Dr. techn. h.c. Dipl.-Ing. ETH Ferdinand K. Piëch, Salzburg
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Volkswagen AG
6. Herrn Stefan W. Ropers, Gräfelfing
Mitglied des Vorstands der Bayerische Landesbank AöR
7. Herrn Dr.-Ing. E.h. Rudolf Rupprecht, Augsburg
ehem. Vorsitzender des Vorstands der MAN Aktiengesellschaft
8. Herrn Stephan Schaller, Hannover
Sprecher des Vorstands der Volkswagen AG Nutzfahrzeuge
9. Herrn Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz, Düsseldorf
Vorsitzender des Vorstands der ThyssenKrupp AG
10. Herrn Rupert Stadler, Schelldorf
Vorsitzender des Vorstands der AUDI AG

Darüber hinaus schlägt der Aufsichtsrat vor, für jeden der vorgenannten Anteilseignervertreter als Ersatzmitglied

Herrn Dr. jur. Thomas Kremer, Düsseldorf
Chefjustitiar der ThyssenKrupp AG

zu wählen, und zwar mit der Maßgabe, dass nach einem Eintritt in den Aufsichtsrat mit der Beendigung des Mandats vor dem Ende der Amtszeit des Aufsichtsrats die Ersatzmitgliedschaft hinsichtlich der weiteren in dieser Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wieder auflebt.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Im Hinblick darauf, dass die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Mitte November 2007 auslaufen würde und die Erstreckung einer neuen Ermächtigung auf den zulässigen Zeitraum von 18 Monaten ab der Hauptversammlung als sachgerecht eingestuft wird, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 19. Mai 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Ermächtigung nach lit. b) und c) aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 9. November 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb kann auch durch andere Konzernunternehmen durchgeführt werden und/oder durch Dritte für Rechnung der MAN Aktiengesellschaft bzw. für Rechnung anderer Konzernunternehmen.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiengattung im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen kann im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär, vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, erworbene eigene Stammaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch,
 - wenn die erworbenen eigenen Stammaktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet und/oder
 - soweit diese als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen verwendet werden und/oder

– soweit diese zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, verwendet werden. Insgesamt dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, sofern sie zur Erfüllung von Wandel- und Optionsrechten, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, verwendet werden. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Verwendung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Stamm- und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Bericht des Vorstands gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, bis zum 9. November 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Gesellschaft macht hiermit Gebrauch von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, der es Aktiengesellschaften ermöglicht, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu einem Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Das Grundkapital beträgt derzeit 376.422.400 Euro; 14.704.000 Aktien entsprechen derzeit einem Anteil von 10 % am Grundkapital.

Bei einem Aktienerwerb durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll die Zuteilung grundsätzlich nach Quoten erfolgen. Eine bevorzugte Annahme ist nur für kleine Offerten oder kleine Teile von Offerten im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angedienter Aktien pro Aktionär, vorgesehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Von der Gesellschaft erworbene eigene Stamm- und/oder Vorzugsaktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Die Veräußerung von eigenen Vorzugsaktien ist nicht geplant. Zudem berechtigt die vorgeschlagene Ermächtigung die Gesellschaft, erworbene eigene Stammaktien auch außerhalb der Börse oder ohne Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird von der nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss für die Aktionäre Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Stammaktien der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand berücksichtigen, dass auf diese Begrenzung Aktien anzurechnen sind, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Verwendung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzu erwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Stammaktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen vielfach diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus dem Genehmigten Kapital genutzt werden, wird sich der Vorstand allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Dieser Einsatz kann für die Gesellschaft günstiger sein als die Verwendung eines bedingten Kapitals und erhöht die Flexibilität der Gesellschaft. Hierbei wird der Vorstand die Beschränkungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

7. Beschlussfassung über die Ergänzung der Ermächtigung der Hauptversammlung am 3. Juni 2005 zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen um die Berechtigung zur Festlegung einer Wandlungspflicht und Satzungsänderung

Die Hauptversammlung hat entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung am 3. Juni 2005 unter TOP 6 der Tagesordnung den Vorstand im Wesentlichen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Juni 2010 einmalig oder mehrmals Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen – nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“ genannt – der MAN Aktiengesellschaft im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.500.000.000 Euro mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren ab Ausgabe zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stammaktien der MAN Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 76.800.000 Euro nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandlungsbedingungen zu gewähren.

Der vollständige Wortlaut des Ermächtigungsbeschlusses vom 3. Juni 2005 kann auf der Internetseite der MAN Aktiengesellschaft unter www.man.eu/hauptversammlung eingesehen werden.

Der Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juni 2005 gibt bestimmte Anleihebedingungen vor und beinhaltet im Übrigen die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Anleihebedingungen festzulegen.

In diesem Zusammenhang hält die Verwaltung die Klarstellung für zweckmäßig, dass die Bedingungen auch die Begebung von Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht vorsehen können. Diese Gestaltung ist für die Aktionäre und die Gesellschaft häufig vorteilhaft, da so durch Schuldverschreibungen Kapital beschafft werden kann, das eigenkapitalähnlichen Charakter hat.

Dementsprechend schlagen Vorstand und Aufsichtsrats vor zu beschließen:

a) Die Ermächtigung des Vorstands zur Festlegung der weiteren Bedingungen der Schuldverschreibungen gemäß lit. b) des Hauptversammlungsbeschlusses vom 3. Juni 2005 zu TOP 6 umfasst auch die Berechtigung, in den Anleihebedingungen vorzusehen, dass die Inhaber von Schuldverschreibungen während des Wandlungszeitraums berechtigt und/oder zu bestimmten Zeitpunkten oder am Ende des Wandlungszeitraums verpflichtet sind, die Schuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Im Übrigen gilt der Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juni 2005 uneingeschränkt fort.

b) 4 Absatz 4 der Satzung wird um den Bezug auf den heutigen Hauptversammlungsbeschluss ergänzt und dementsprechend wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Grundkapital ist um bis zu 76.800.000 Euro, eingeteilt in bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die die MAN Aktiengesellschaft oder deren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2005, ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2007, gegen bar ausgegeben haben, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind erstmalig für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe dividendenberechtigt (Bedingtes Kapital 2005).“

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG

Die von der Hauptversammlung am 3. Juni 2005 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) verschafft der Gesellschaft die Möglichkeit, je nach Marktlage Finanzierungsmöglichkeiten durch die Aufnahme von Fremdkapital zu attraktiven Konditionen nutzen zu können. Mit der jetzt vorgeschlagenen Beschlussfassung soll klargestellt werden, dass der Vorstand aufgrund der Ermächtigung vom 3. Juni 2005 auch zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht, d.h. der Pflicht der Inhaber von Schuldverschreibungen, die Wandlungsrechte zu bestimmten Zeitpunkten oder am Ende des Wandlungszeitraums auszuüben, berechtigt ist. Diese Gestaltung entspricht inzwischen der gängigen Praxis am Kapitalmarkt. Der Gesellschaft wird so die Möglichkeit eingeräumt, Fremdkapital zu beschaffen, das bereits eigenkapitalähnlichen Charakter hat. Dies ist u.a. auch für die Bonitätsbeurteilung der Gesellschaft am Kapitalmarkt, z.B. für ein externes Rating, vorteilhaft.

Die durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juni 2005 getroffenen Regelungen zur Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, zur Ausgestaltung der Anleihebedingungen und zum Bezugsrecht bzw. einem Bezugsrechtsausschluss gelten im Übrigen uneingeschränkt fort. Auf den

seinerzeitigen Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung kann deshalb verwiesen werden. Der vollständige Wortlaut des Berichts kann auf der Internetseite der MAN Aktiengesellschaft unter www.man.eu/hauptversammlung eingesehen werden. Insbesondere gilt gleichermaßen für den Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht, dass den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, das der Vorstand nur nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2005 ausschließen kann. So ist ein Bezugsrechtsausschluss insbesondere dann zulässig, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen gegen Barleistung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgabebedingungen aufgrund der Wandlungspflicht einen erhöhten Zinssatz vorsehen sollten. Zudem ist ein Bezugsrechtsausschluss i.S. des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, zulässig

Auf die Einzelheiten zu den Voraussetzungen für einen Bezugsrechtsausschluss sowie die Begründungen hierzu im Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung am 3. Juni 2005 wird ergänzend Bezug genommen.

8. Änderung der Satzung

Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), das am 20. Januar 2007 in Kraft getreten ist, stellt die Übermittlung von Informationen wie z.B. der Einladung zur Hauptversammlung an die Aktionäre im Wege der elektronischen Datenübertragung unter anderem unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübertragung ausdrücklich eingewilligt hat. Um unseren Aktionären (weiterhin) Informationen auch elektronisch übermitteln zu können, soll die Satzung die Möglichkeit der Informationsübermittlung an die Aktionäre im Wege der elektronischen Datenübertragung vorsehen und entsprechend geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird in der Überschrift geändert, der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und ein zweiter Absatz wird angefügt, dies wie folgt:

„§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit zulässig, auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.“

9. Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag

Am 1. März 2007 hat die MAN Aktiengesellschaft als herrschende Gesellschaft mit ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft, der MAN Versicherungsvermittlung GmbH mit Sitz in München, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Der Unternehmensvertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die MAN Aktiengesellschaft; diese ist zur Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt.
- Mit Wirkung ab 1. Januar 2007 ist der Gewinn der Gesellschaft an die MAN Aktiengesellschaft abzuführen bzw. sind Jahresfehlbeträge der Gesellschaft von der MAN Aktiengesellschaft auszugleichen.
- Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Unternehmensvertrag wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend ab dem 1. Januar 2007. Der Vertrag ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens aber zum 31.12.2011 ordentlich kündbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem vorstehend bezeichneten Unternehmensvertrag zuzustimmen.

10. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

Ergänzende Mitteilung zu TOP 5 der Tagesordnung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG

Die persönlichen Daten der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Anteilseignervertreter sowie insbesondere deren Mitgliedschaften in

- a) anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie
- b) vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

sind dieser Mitteilung als Anlage beigefügt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß den §§ 126 und 127 AktG

Etwaige Anträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung oder Wahlvorschläge sind **ausschließlich** zu richten an:

MAN Aktiengesellschaft
Hauptversammlung / L
Landsberger Straße 110
80339 München
Telefax: 089. 36098-68281

Die so übermittelten Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären unter den Voraussetzungen der §§ 125 ff. AktG im Internet unter www.man.eu/hauptversammlung nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers zugänglich gemacht.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Von den insgesamt ausgegebenen 147.040.000 Stückaktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ausschließlich alle 140.974.350 Stammaktien stimmbe-rechtigt. Mit den 6.065.650 Vorzugsaktien ist satzungsgemäß kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme-recht verbunden.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung und ggf. die Ausübung des Stimmrechts setzen voraus, dass sich die Aktionäre bis spätestens zum Ablauf des 3. Mai 2007 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft angemeldet und dieser ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 19. April 2007 (0.00 Uhr) beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen jeweils der Textform (§126b BGB), haben in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und müssen der Gesellschaft unter der nachstehen-den Adresse zugegangen sein:

MAN AG
c/o
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
FMS5HV
80311 München
Telefax: (089) 5400-2519
E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder Ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte aus-üben lassen wollen, werden gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten anzufordern. Die Anmeldung und der Nach-weis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen von der jeweiligen Depotbank an die Gesellschaft versendet. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten angefordert haben, brauchen insoweit nichts weiter zu veran-lassen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte – auch durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung – ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schriftlich bis spätestens zum 8. Mai 2007 oder über das Internet erteilt werden. Per Internet können Vollmacht und Weisungen auch noch während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte bzw. zum Beginn der Abstimmung erteilt oder geändert werden. Zur elektronischen oder schriftlichen Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist ebenfalls eine fristgerechte Anmeldung und Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie die Bestellung einer Eintrittskarte zur Hauptversammlung erforderlich. Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten die Aktionäre nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft (siehe oben).

Nähere Einzelheiten zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, die entsprechende Vollmachtstexte beinhaltet, zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.man.eu/hauptversammlung einsehbar.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionäre der MAN Aktiengesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung auf Anordnung des Versammlungsleiters am 10. Mai 2007 ab 10.00 Uhr in voller Länge live im Internet verfolgen (www.man.eu/hauptversammlung). Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden stehen auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

München, den 26. März 2007

DER VORSTAND

ZUR WAHL IN DEN AUFSICHTSRAT VORGESCHLAGENE ANTEILSEIGNER-VERTRETER

**Michael Behrendt**

geb. 19. Juni 1951 in Hamburg

Vorsitzender des Vorstands der Hapag-Lloyd AG**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
 Barmenia Krankenversicherung a.G. (Stellvertr. Vorsitzender)
 Barmenia Lebensversicherung a.G. (Stellvertr. Vorsitzender)
 Esso Deutschland GmbH
 ExxonMobil C.E. Holding GmbH
 Hamburgische Staatsoper GmbH

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

CP Ships Ltd. (Vorsitzender)*

**Dr. jur. Heiner Hasford**

geb. 13. November 1947 in München

ehem. Mitglied des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Commerzbank AG
 D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG
 ERGO Versicherungsgruppe AG
 Europäische Reiseversicherung AG (Vorsitzender)
 Nürnberger Beteiligungs-AG
 VICTORIA Lebensversicherung AG
 VICTORIA Versicherung AG

**Dr. jur. Karl-Ludwig Kley**

geb. 11. Juni 1951 in München

Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung Merck KGaA**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Vattenfall Europe AG
 WestLB AG



Prof. Dr. rer. pol. Renate Köcher

geb. 17. Juli 1952 in Frankfurt

Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie
Allensbach

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten**

Allianz SE
BASF AG
Infineon Technologies AG



**Hon. Prof. Dr. techn. h.c. Dipl.-Ing. ETH
Ferdinand K. Piëch**

geb. 17. April 1937 in Wien

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Volkswagen AG

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten**

Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG
Volkswagen AG (Vorsitzender)

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und
ausländischen Kontrollgremien**

Porsche Ges.m.b.H.
Porsche Holding GmbH



Dipl.-Kfm. Stefan W. Ropers

geb. 23. Juli 1955 in Hamburg

Mitglied des Vorstands der Bayerische
Landesbank AÖR

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und
ausländischen Kontrollgremien**

BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH*
BayernLB Corporate Advisers (Stellvertr. Vorsitzender)*
BayernLB Private Equity GmbH (Stellvertr. Vorsitzender)*
BLB Equity Management GmbH*
Deutsche Factoring Bank Deutsche Factoring GmbH & Co.KG
Ferngas Nordbayern GmbH
KG Allgemeine Leasing GmbH & Co.KG (Stellvertr.
Vorsitzender)
MKB Bank NYRT*

* Konzernmandat



Dr.-Ing. E.h. Rudolf Rupprecht

geb. 12. Januar 1940 in Berlin

ehem. Vorsitzender des Vorstands der MAN
Aktiengesellschaft

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten**

Bayerische Staatsforsten AöR
KME AG
Salzgitter AG
SMS GmbH (Vorsitzender)

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und
ausländischen Kontrollgremien**

Karl Augustin GmbH
Novelis Inc.



Stephan Schaller

geb. 30 Dezember 1957 in Erbach

Sprecher des Vorstands der Volkswagen AG
Nutzfahrzeuge

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen
Kontrollgremien**

Volkswagen Poznan Sp.z.o.o. (Vorsitzender)*



Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz

geb. 24. Juli 1941 in Bromberg

Vorsitzender des Vorstands der ThyssenKrupp AG

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten**

AXA Konzern AG
Bayer AG
RAG AG (Stellvertr. Vorsitzender)
RAG Beteiligungs-AG (Stellvertr. Vorsitzender)
RWE AG
ThyssenKrupp Elevator AG (Vorsitzender)*
ThyssenKrupp Services AG (Vorsitzender)*
ThyssenKrupp Technologies AG (Vorsitzender)*

* Konzernmandat



Rupert Stadler

geb. 17. März 1963 in Titting

Vorsitzender des Vorstands der AUDI AG

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten**

Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH*
Volkswagen Bank GmbH*
Volkswagen Financial Services AG*
Volkswagen Leasing GmbH*

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und
ausländischen Kontrollgremien**

Automobil Lamborghini Holding S.p.A. (Präsident)

Vorgeschlagenes Ersatzmitglied:

Dr. jur. Thomas Kremer

geb. 8. März 1958 in Bonn

Chefjustitiar der ThyssenKrupp AG

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten**

Howaldtswerke-Deutsche Werft GmbH*

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und
ausländischen Kontrollgremien**

ThyssenKrupp Italia S.p.A.*

* Konzernmandat

MAN Aktiengesellschaft
Landsberger Straße 110
80339 München
Telefon +49. 89. 360 98-0
Fax +49. 89. 360 98-250
www.man.eu